

Zulassungskriterien Spielgemeinschaften **KFV Fußball Burgenland | Saison 2021/2022**

1. Spielgemeinschaften können im Herren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb gebildet werden, wenn diese dazu dienen, Mannschaften im Spielbetrieb zu erhalten. Eine Spielgemeinschaft darf nicht zum Zweck der Leistungssteigerung gebildet werden. An einer Spielgemeinschaft können bis zu drei Vereine (Nachwuchs bis zu vier) beteiligt sein.
2. Eine Spielgemeinschaft mit drei Vereinen ist im Seniorenbereich allerdings nur in der untersten Liga (Kreisklasse) zulässig und besitzt kein Aufstiegsrecht in die Kreisliga der Senioren (auch nicht der federführende Verein, welcher sich in einer solchen Spielgemeinschaft einen Aufstiegsplatz erspielt).
3. Spielgemeinschaften, bestehend aus zwei Spielpartnern sind inkl. Kreisoberliga abwärts unter Beachtung der Zulassungsrichtlinien möglich. Im Nachwuchsbereich gilt keinerlei Reglementierung bzgl. Klassenzugehörigkeit von Spielgemeinschaften (im Landesspielbetrieb gilt die Jugendordnung § 12 des FSA).
4. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft und eine Zulassungsrichtlinie werden durch den KFV jährlich in der Ausschreibung neu angepasst und per DFB-Postfach bzw. KFV-Homepage veröffentlicht.
5. Vor Beginn der Saison ist zu erklären, welche Mannschaft/welcher Verein im Falle einer sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechts berechtigt ist (**=Rechtsnachfolge = federführender Verein**). Ebenso ist zu erklären, welcher Verein zur Erfüllung des Schiedsrichter-Solls beauftragt ist (ab C-Jugend sowie Senioren/Seniorinnen)
6. Grundlegend gilt, dass bei Bildung einer Spielgemeinschaft von Teams unterschiedlicher Spielklassen, das zum Zeitpunkt des Antrags höherklassige Team als federführend und somit Rechtsnachfolger gilt.
Dies ist auf dem Antrag zu vermerken. Die unterklassigen Teams behalten ihr Startrecht in der bei Antrag eigens erspielten Liga für mindestens eine Spielsaison. Anschließend entscheidet der Spiel- bzw. Jugendausschuss, sofern eine Trennung der Spielgemeinschaft erfolgt.
7. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß Finanzordnung des zuständigen FSA gebührenpflichtig.
8. Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
9. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser

kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg. Hierüber entscheidet final der Spiel- bzw. Jugendausschuss (Ausnahme Vgl. 2; 6).

10. Bei Rückzug einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige Spiel- bzw. Jugendausschuss über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden. (Ausnahme Vgl. 6)
11. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der Spiel- bzw. Jugendausschuss entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
12. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft nach abgeschlossener Spielzeit und Nicht-Neu-Meldung, steht dem federführenden Verein der erspielte Startplatz zu. Über die Einstufung von Partner-Vereinen entscheidet der Spielausschuss unter Beachtung von 6 und 9.
13. Spielgemeinschaften besitzen kein Aufstiegsrecht in die Landesklasse (Ausnahme: Nachwuchs und Seniorinnen). Wird eine Spielgemeinschaft in der Kreisoberliga der Senioren Staffelsieger, so kann der rechtsnachfolgende Vereine in bestehendes Aufstiegsrecht als eigenständige Mannschaft wahrnehmen.
14. Wird diese Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal der Senioren des FSA mit einer eigenständigen Mannschaft teilnehmen, sofern diese auch ebenso im Spielbetrieb gemeldet ist. Ansonsten nimmt der Pokalfinalist am Landespokal teil.
15. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereins.
16. Der Einsatz von Spielern entsprechend § 5.2 der SpO des FSA ist nur dann möglich, wenn beide Mannschaften die Gleichen Partner einer Spielgemeinschaft darstellen. Ein Wechsel zu Mannschaften innerhalb des Stammvereins, im Nachwuchs unter Berücksichtigung der Altersklassenregel, im Senioren/-innenbereich unter Beachtung der Stammspielerregelung, ist jederzeit möglich.
17. Die Meldung der Spielgemeinschaft erfolgt bis 15. Juli 2021 mit beiliegenden Formular (elektronisch eingescannt per E-Mail; einfache Ausfertigung) an:

Bereich Senioren	Bereich Nachwuchs
Vizepräsident Spiel- & Schiedsrichterwesen Tobias Czäczine DFBnet-Postfach tobias.czaeczine@kfv-fussball-burgenland.de 0173 6398499	Vizepräsident Kinder- & Jugendsport Mathias Leschek DFBnet-Postfach mathias.leschek@kfv-fussball-burgenland.de 0173 6705498